

Die Oberbürgermeister der Stadt Marburg

Die ersten beiden Oberbürgermeister Marburgs nach der neuen Kurhessischen Gemeindeordnung von 1834 waren Theodor Valentin Volckmar (1835–46) und Wilhelm Uloth (1846–50).



Oberbürgermeister 1856 - 1884
August Rudolph
(25. 9. 1816 - 14. 12. 1893)
Mitgl. d. Kommunallandtags



Oberbürgermeister 1884 - 1907
Ludwig Schüler
(6. 1. 1836 - 31. 3. 1930)
Bürgerm. in Glatz/Schl. 1878 - 84



Oberbürgermeister 1907 - 1924
Paul Troje
(27. 1. 1864 - 29. 5. 1942)
Bürgerm. in Einbeck 1893 - 1907



Oberbürgermeister 1925 - 1927
Dr. h.c. Georg Voigt
(16. 9. 1866 - 13. 4. 1927)
Oberbürgerm. in Frankf./M. 1912 - 24



Oberbürgermeister 1927 - 1933
Johannes Müller
(10. 7. 1880 - 19. 4. 1964)
Seit 1917 Bürgerm.,
2. Beigeordneter 1946 - 48



Oberbürgermeister 1934 - 1942
Dr. Ernst Scheller
(18. 7. 1899 - 16. 1. 1942)

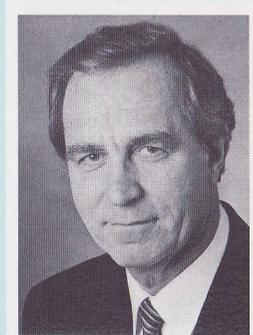
Nach dem Tod Schellers leitete Bürgermeister Walter Voß die Verwaltung, von März 1944 bis zum 6. April 1945 als kommissarischer Oberbürgermeister.
Die amerikanische Militärverwaltung setzte zunächst Eugen Siebecke (April 1945 – Februar 1946) und dann Friedrich Dickmann (Februar – Juli 1946) als Oberbürgermeister ein.



Oberbürgermeister 1946 - 1951:
Karl Theodor Bleek (FDP)
(19. 3. 1898 - 15. 12. 1969)
Staatsekretär in Bonn 1951 - 1959



Oberbürgermeister 1951 - 1970
Georg Gaßmann (SPD)
(28. 5. 1910 - 5. 8. 1987)
Bürgerm. in Marburg 1946 - 51



Oberbürgermeister 1970 - 1992
Dr. Hanno Drechsler (SPD)
(geb. 24. 3. 1931)



Oberbürgermeister seit 1993
Dietrich Möller (CDU)
(geb. 3. 11. 1937)

„MARBURGER STADTGESCHICHTE zum STICHWORT...“ Nr. 2
(2. verbesserte Auflage April 2001)
Herausgegeben vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg.
Fotos: Erhart Dettmerring, Klaus Laaser, Bildarchiv Foto Marburg.
Text: Erhart Dettmerring, Angus Fowler, Ulrich Hussong,
Rainer Kieselbach.

Druck: Völker & Ritter, Marburg

Marburger Stadtgeschichte zum Stichwort:

Bürgermeister
und Stadtverfassung



In dieser Urkunde vom 30. Juni 1284 wird erstmals ein Bürgermeister der Stadt genannt.

Bei einem Rechtsgechäft zwischen Landgraf Heinrich I. und dem Deutschen Orden wirkte als einer der Zeugen Ludwig von Fronhausen mit und wurde durch die Hinzufügung des von ihm wahrgenommenen Amtes näher bezeichnet: Er war magister burgensium, also Bürgermeister von Marburg. Die Erwähnung dieses Amtes ist zugleich ein Hinweis darauf, daß der Landesherr der Stadt größere Selbständigkeit eingeräumt hatte.

Vom Mittelalter zur Neuzeit: Wer soll, will, darf in Marburg regieren?

Die Stadt Marburg verdankt ihre Entstehung dem Willen der Landgrafen von Thüringen, ihre Besitzansprüche im Gebiet an der oberen Lahn zu wahren. Die 1138/39 erstmals urkundlich erwähnte „Marburg“ veranlaßte Handwerker und Händler in wachsender Zahl zur Ansiedlung im Schutze der Burg. Kern der Marktsiedlung bildete die Kilianskirche. Um 1180/90 und erneut um 1235 wurde der Ort stark nach Westen erweitert. 1235 wurden Weidenhausen am anderen Lahnufer und 1248 die Vorstadt am Grün erstmals genannt. Die Prägung von „Marburger Pfennigen“ bezeugt schon um 1140 das Vorhandensein eines Marktes. Nach den Schriftquellen ist diese Münze erstmals 1194 nachgewiesen.– Doch erst 1222 ist von Marburg ausdrücklich als Stadt (lat.: civitas) und den Einwohnern als Bürgern (lat.: burgenses) die Rede.

Verwaltet wurde die aufblühende Stadt in der ersten Hälfte des 13. Jh.s von einem Beauftragten des Landgrafen, dem Schultheißen. Er war auch Vorsitzender des Gerichtes in der Stadt, dessen 12 Schöffen (seit 1233 bzw. 1248 erwähnt) aus den Patrizier-Familien kamen und immer stärker vom Landgrafen mit der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten betraut wurden. Eigenes Stadtsiegel (1222/27) und Mitgliedschaft im Rheinischen Städtebund (1256) sind Hinweise auf eine zunehmende Selbständigkeit der Stadt als rechtliche Institution. Zwischen der Altstadt und dem durch rege Kirchenbautätigkeit attraktiven Deutschordensbereich entstand die Neustadt.

1284

Mit dem Aufblühen von Handwerk und Handel begannen auch die nichtpatrizischen Familien Anteil am Stadtrecht zu fordern. Doch als unter dem Datum des 30. Juni 1284 zum ersten Mal ein Bürgermeister in Erscheinung tritt, ist es ein Vertreter der einflußreichen Patrizier-Familien (reiche Kaufleute und Bedienstete des Landgrafen): Ludwig von Fronhausen, aus dem Landadel stammend, war schon zuvor als Schöffe tätig gewesen und übte auch in den folgenden Jahren wiederholt (zuletzt 1305/06) das neue Amt aus, das die stärkere Selbständigkeit der Stadt gegenüber dem Stadtherrn zum Ausdruck brachte.

1311

Nur wenig später aber traten neben Bürgermeister und Schöffen „Ratsmänner“ (consules, 1288). Das erste erhaltene Stadtrecht von 1311 billigte der nichtpatrizischen Bürgerschaft, der sogenannten Gemeinde, ein Gremium von 12 Ratsmännern zu (6 aus der Altstadt, 4 aus der Neustadt und 2 aus Weidenhausen), die zusammen mit den Schöffen über die städtischen Angelegenheiten beraten und beschließen sollten. Die Ratsmänner wurden allerdings von den

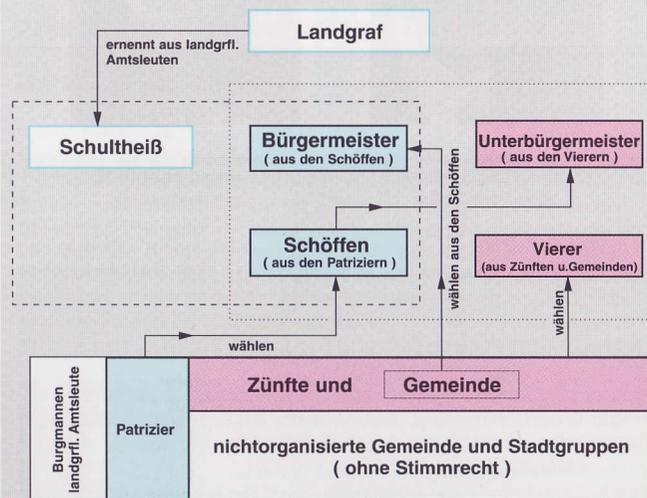
Schöffen gewählt und konnten sich so nie zu einem wirklichen Gegengewicht gegenüber den patrizischen Schöffen entwickeln. Seit 1322 stellten Bürgermeister, Schöffen und Ratsmänner gemeinsam Urkunden aus und führten das Stadtsiegel, zeitweise auch der Bürgermeister allein. Er überwachte die Steuererhebung und Rechnungsführung, stellte die Stadtbediensteten ein und nahm Neubürgern den Bürgereid ab. Als Vertreter der Stadt nahm er teil an Versammlungen der Städte in der Landgrafschaft Hessen und hielt ständigen Kontakt mit den Stadtherrn bzw. der landgräflichen Regierung (eine nicht immer konfliktfreie Aufgabe, die ihm gelegentlich sogar Ohrfeigen oder Verhaftung einbrachte!).

Spätestens 1357 hatte die Gemeinde die Wahl eines zweiten Bürgermeisters – wohl als Kontrollinstanz gedacht – durchgesetzt. Ihn wählten die Schöffen aus dem Kreis der Ratsmänner, die ihrerseits aus dem Kreis der Schöffen den Bürgermeister wählten, der dann die Bestätigung durch den Landgrafen benötigte. Da die Schöffen allerdings ihr eigenes Gremium durch Hinzuwahl ergänzten und selber alljährlich 12 der nun 24 Ratsmänner neu wählten, behaupteten sie als Interessensvertreter der kleinen Oberschicht von reichen Familien weiterhin ihre Vormachtstellung.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts jedoch konnte der meist in Zünften organisierte Teil der Bürgerschaft (in der wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Wollenweber besonders selbstbewußt auftraten) eine wirkungsvolle Vertretung ihrer politischen Interessen und eine wirksame Kontrolle der Stadtverwaltung nach heftigen Kämpfen durchsetzen (zwischen 1385 und 1391). Und zwar mit Unterstützung des Landgrafen: Hermann II., in Konflikt mit dem Ritterbund der Sterner (mit dem die Patrizier der Städte sympathisierten) sicherte sich damit die Unterstützung der nichtpatrizischen Bürger in den nieder- und oberhessischen Städten. Aber erst unter seinem Nachfolger wurde die Neuverteilung der politischen Macht dauerhaft geregelt.

1428 / 1523

Das Stadtrecht von 1428 setzte endgültig an die Stelle der 24 Ratsmänner ein neues Organ, dessen 4 Mitglieder aus dem nicht zu den Schöffenfamilien gehörenden Teil der Bürgerschaft kamen und nun alljährlich von diesem gewählt wurden – wie übrigens (aus dem



Stadtordnung von 1428

Schöffengremium) auch der Erste Bürgermeister. Damit war – modern ausgedrückt – erstmals ein demokratisches Element in der Stadtverfassung verankert.

Die „Vierer“ – wie sie genannt wurden – waren nun neben den Schöffen in allen wichtigen Stadtämtern vertreten, so im Bau-, Finanz- und Marktwesen. Aus den Vierern wählten die Schöffen jeweils den Unterbürgermeister. In strittigen Fragen konnten die Vierer die Zunfmeister um Rat fragen oder auch direkt beim Landgrafen vorstellig werden. Letzteres deutete eine Entwicklung an, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend auf eine immer stärkere Einflußnahme des Landgrafen hinauslief, der nun viele Entscheidungen von seiner Zustimmung oder der Beteiligung seiner Beamten abhängig machte.

Landgraf Philipp wandelte schließlich mit der von ihm 1523 erlassenen Stadtordnung das Wahlrecht von Schöffen und Vierern in ein Vorschlagsrecht um. Da dies auch für die Besetzung der wichtigsten Ratsämter galt, gelangten zunehmend Beamte der in Marburg ansässigen hessischen Zentralbehörden in den Stadtrat, wo sie eine herausragende Stellung einnahmen (erkennbar unter anderem daran, daß aus ihren Reihen auffallend häufig der Erste Bürgermeister stammte).

Mit der planmäßigen personellen Gestaltung des Stadtreiments durch die Landgrafen trat ein grundlegender Wandel im Selbstverständnis der politischen Führungsschicht ein. Während das Patriziat des Mittelalters stets um Wahrung und Ausbau der städtischen Autonomie bemüht war, gestalteten diese Beamten jetzt in ihren Ämtern eine Territorialpolitik mit, die auf eine Ausschaltung aller übrigen Obrigkeiten abzielte. In seinen Grundzügen jedoch behielt das Stadtrecht von 1428 für mehr als vier Jahrhunderte Gültigkeit. Erst die Gemeindeordnung von 1834 hob die Einrichtung der Schöffen und Vierer auf, deren ursprüngliche Funktion längst verwischt worden war – nicht zuletzt durch die Einwirkung der Landgrafen.

Einiges über die städtischen Aufgaben und Ämter

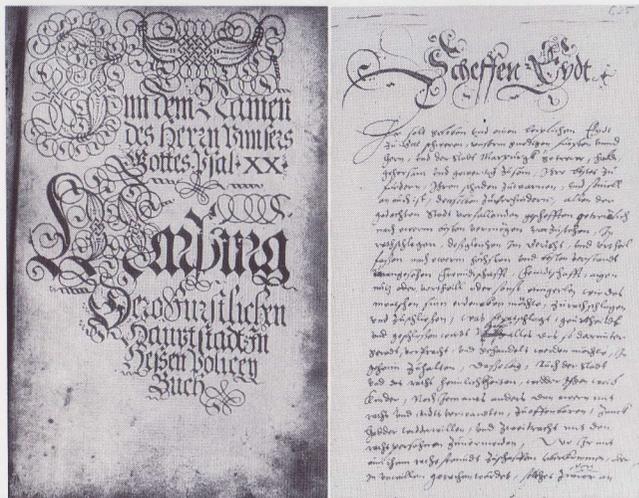
Von den Aufgaben des Bürgermeisters war schon die Rede. Eine der wichtigsten war die Aufsicht über die städtische Rechnungsführung, neben der Berechtigung, ein Stadtsiegel zu führen, wichtigstes Indiz städtischer Autonomie. Die Haupteinnahmen ergaben sich aus den beiden Stadtsteuern, der Bede und dem Geschoß, deren Erhebung dem bzw. den Bürgermeistern unterstand. Die Bede, eine nach eidlicher Selbsteinschätzung festgesetzte Vermögenssteuer (Geschoß) und eine Kopfsteuer (Feuerschilling) zu entrichten. Einnahmer der Sommerbede waren zwei Schöffen, seit 1428 ein Vierer. Die Winterbede nahmen die beiden Bürgermeister, seit 1428 ein Vierer ein. Die Steuererheber zogen mit einem sogenannten Steuermanual, das vom Stadtschreiber erstellt worden war, von Haus zu Haus und trugen Zahlungen oder ausstehende Steuer-schulden ein.

Ein gewählter Baumeister (seit 1428 ein Vierer) kümmerte sich um die städtischen Bauvorhaben (z. B. die Pfarrkirche, Stadtbefestigung, Straßenpflasterung und Wasserleitungen) und beaufsichtigte die städtischen Werkleute. Wichtig war auch die Aufsicht der Stadt über Lebensmittelversorgung und Marktordnung, die von je einem Schöffen und einem Vierer wahrgenommen wurde (z. B. Brot- und Fleischbeseher), die dafür eine geringe Entlohnung und Spesen erhielten.

An der Spitze der besoldeten städtischen Bediensteten saß und schrieb der Stadtschreiber. Er verfügte über juristische und verwaltungstechnische Kenntnisse und schrieb Urkunden, Briefe und Rechnungen, hielt (seit 1391/92) die Stadtbücher als Kopialbücher bzw. Register auf dem laufenden, schrieb (spätestens 1370) Gerichtsprotokolle und die seit 1523 erhaltenen Ratsprotokolle. Seinen bescheidenen Sold besserte er durch Einnahmen als privater Notar und Schreiber von Urkunden und Rechnungen für verschiedene Bürger auf.

In städtischem – keineswegs üppigem – Sold standen auch der Schulmeister und sein Vertreter, Stadtknechte, Feldschützen, Hebammen, Brauknechte und Nachtwächter.

Seit dem 16. Jahrhundert erhielt der Stadtschreiber Unterstützung durch weitere Schreibkräfte: die Weinschreiber, Steuerschreiber, Torschreiber, Gerichtsprotokollanten. Man sieht, daß die städtischen Aufgaben immer differenzierter wurden – eine Entwicklung, die bis zum heutigen Tage andauert; um so erstaunlicher, daß das Rathaus bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zur Aufnahme der Verwaltung ausreichte.



Das um 1580 angelegte „Policey Buch“ enthält Eidesformeln für die verschiedensten Anlässe. Unter anderem für den Bürgermeister, die Schöffen und Vierer, aber ebenso für Soldaten und Baumeister, Malzmacher und Neubürger usw. Der Schöffen-Eid beginnt: „Ihr sollt geloben und einen leiblichen Eydt schwören, unserm gn. Fürsten und Herrn, und der Stadt Marpurk getreu, holde, gehorsam und gewärtig sein...“

Die Stadtverfassung im 19. Jahrhundert: Honoratioren regieren die Stadt

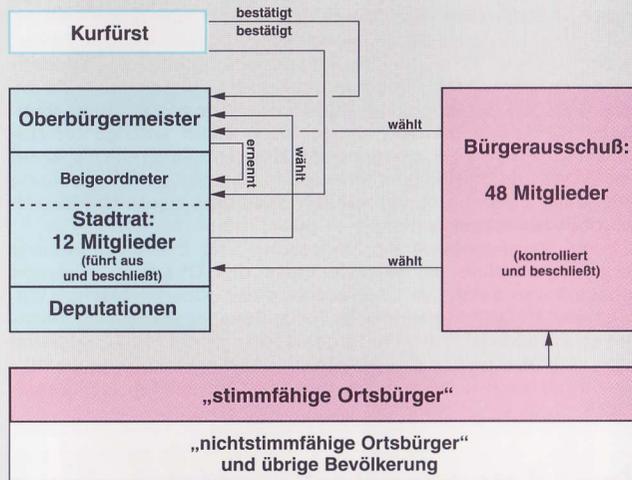
Nach dem Ende des Königreichs Westphalen, das für einige Jahre (bis 1813) aus dem Marburger Bürgermeister den Maire gemacht hatte, galt zunächst wieder die alte Stadtverfassung. Dem Bürger-

meister standen jedoch nur noch zwei Ratschöffen, zwei Ratsvierer und der Stadtschreiber zur Seite – ein letzter Rest der mittelalterlichen Ordnung also, auf die der in Kassel residierende Landgraf bzw. nun Kurfürst den gewünschten Einfluß nehmen konnte.

1835

Diese Einflußmöglichkeit ließ auch die neue Kurhessische Gemeindeordnung von 1834, die 1835 in Kraft trat, offen. Sie stellte an die Spitze der vier Provinzialhauptstädte Kassel, Hanau, Fulda und Marburg nun einen Oberbürgermeister, der auf Lebenszeit (hierzu war vorherige landesherrliche Genehmigung erforderlich) oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter fünf Jahren, gemeinsam von den beiden neu gebildeten Gremien Bürgerausschuß und Stadtrat gewählt wurde und der Bestätigung durch den Kurfürsten bedurfte. Voraussetzung für seine Wahl war, daß er in „mehrjähriger Beklei-

Kurhessische Gemeindeordnung ab 1835



dung einer Verwaltungsstelle“ seine „ausgezeichnete Befähigung“ nachgewiesen hatte.

In Marburg dauerte bei gültigen und vom Landesherrn bestätigten Wahlen die Amtsperiode fünf Jahre, lediglich bei Volckmar (1835-1846) anlässlich seiner Wiederwahl 1840 zehn Jahre.

Vom 1. Dezember 1853 bis zum 15. Mai 1863 wurde in Kurhessen auf Lebenszeit gewählt, danach auf bestimmte Zeit (mindestens acht Jahre) oder Lebenszeit. August Rudolph (1856-1884), der dienstälteste Marburger Oberbürgermeister, ist zugleich der einzige, der auf Lebenszeit gewählt worden ist. Sein Nachfolger Schüler (1884-1907) kam als letzter Marburger Oberbürgermeister nach der Kurhessischen Gemeindeordnung ins Amt, gewählt auf zwölf Jahre.

Der neue Oberbürgermeister hatte den Vorsitz im zwölköpfigen Stadtrat, leitete die Verwaltung, hatte die vollziehende Gewalt und war zugleich Hilfsbeamter der Kasseler Regierung. Der Stadtrat wurde auf zehn Jahre von den bis zu 48 Mitgliedern des Bürgerausschusses in geheimer Wahl gewählt. Den Bürgerausschuß wiederum wählten alle fünf Jahre in offener Abstimmung die etwa 10% stimmfähigen Ortsbürger der Stadt, d. h. jene männlichen Bürger, die mindestens 24 Jahre alt, „unbescholten“ und vermögend waren, also bestimmte Einkünfte hatten aus Haus, Landwirtschaft

oder Kapitalvermögen, als Handwerksmeister oder aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder sonstiger Tätigkeit. Weder aktives noch passives Wahlrecht besaßen alle Gesellen, Tagelöhner, Lohnarbeiter und Unterstützungsempfänger.

Der Stadtrat tagte alle acht bis vierzehn Tage, der Bürgerausschuß mindestens einmal im Vierteljahr. Beide Gremien, in denen übrigens mindestens die Hälfte der Mitglieder zu den „höchstbesteuerten Ortsbürgern“ gehören mußte, beschlossen z. B. den städtischen Haushalt und die Erteilung des Bürgerrechts. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters wurden von ihnen auch Mitglieder des Stadtrates und andere Sachverständige für bestimmte Bereiche der Verwaltung in Deputationen gewählt wie z. B. für das – in Marburg besonders wichtige – Armenwesen und das Bauwesen.

Veränderung bei der Kurhessischen Regierung riefen die in Marburg wiederholt zum Ausbruch kommenden revolutionären, d. h. auf Demokratisierung und Liberalisierung gerichteten Bestrebungen hervor. So wurde übel vermerkt, daß der Stadtrat schon wenige Tage nach Ausbruch der 48er Revolution die Anschaffung einer schwarz-rot-goldenen Fahne beschloß. 1851 löste die Regierung wegen seiner mehrheitlich demokratischen Haltung den Stadtrat ganz auf und versagte in den folgenden Jahren neunmal die Bestätigung eines gewählten Bürgermeisters, so daß eine Vakanz eintrat, die erst 1856 ein Ende fand, als der zum Oberbürgermeister gewählte Assessor Rudolph bestätigt wurde. Während seiner Amtszeit vollzog sich 1866 der Übergang von der kurhessischen zur preußischen Herrschaft, die jedoch keine Änderung der Stadtverfassung brachte. Bei den letzten Kommunalwahlen nach der alten Ordnung 1894 waren von 14 520 Einwohnern stimmberechtigt nur 994 Ortsbürger (= 6,8%), von denen 618 (=62,2%) an der Wahl teilnahmen.

1898

Erst 1898 trat auch für die Provinz Hessen-Nassau die preußische Städteordnung in Kraft. Sie setzte an die Stelle von Stadtrat und Bürgerausschuß den Magistrat (zehn Mitglieder) und die Stadtverord-



Oberbürgermeister Rudolph (Bildmitte vorne) mit den 11 Mitgliedern des Stadtrates 1881 (Detail aus dem Titelbild der prunkvollen Festschrift, die die städtischen Beamten ihrem OB zum 25jährigen Amtsjubiläum am 20. 12. 1881 überreichten).

netenversammlung (30 Mitglieder, von denen die Hälfte Hausbesitzer sein mußte), die jeweils für sechs Jahre gewählt wurden. Beide wählten in gemeinsamer Sitzung den Oberbürgermeister (auf zwölf Jahre, Wiederwahl war zulässig) und den (zunächst ehrenamtlichen, ab 1901 besoldeten) Bürgermeister, die beide vom preußischen König bestätigt wurden.

Von nun an (bis 1918) galt das preußische Dreiklassenwahlrecht, das an ein besonderes Bürgerrecht und Hausbesitz bzw. ein Jahresmindesteinkommen gebunden war. Studenten waren keine Bürger. Jede Klasse wählte ein Drittel der Stadtverordneten, also zehn. Im Jahre 1898 waren in der 3. Klasse 1 573, in der 2. Klasse 210 und in der 1. Klasse 52 Einwohner wahlberechtigt.



Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit Magistrat am 19. Dezember 1911 im noch geteilten Großen Sitzungssaal des Rathauses.

Kommunalpolitisch tätig zu sein, konnte sich nur leisten, wer zeitlich und finanziell unabhängig war. So ist es nicht erstaunlich, daß in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung oft über lange Jahre hinweg immer wieder die gleichen Namen von Marburger Honoratioren – Professoren, Geschäftsleuten, Handwerksmeistern, freiberuflich Tätigen – auftauchen. Die Effektivität dieses ehrenamtlichen Elements neben einer zahlenmäßig äußerst geringen Verwaltung wird deutlich, wenn man die eindrucksvolle Entwicklung Marburgs vor und nach der Jahrhundertwende bis zum Ausbruch des Weltkrieges überblickt.

Zwischen Kaiserreich und Diktatur

Das Jahr 1918 brachte mit dem Kriegsende den Übergang vom Kaiserreich zur Republik. Das Land Preußen blieb allerdings bestehen und damit auch auf der lokalen Ebene die Kommunalordnung. Nur das Dreiklassenwahlrecht wurde abgelöst durch das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht, das zuvor schon für den Reichstag

gegolten hatte. Die allgemeine Politisierung erfaßte nun auch das Stadtparlament und – mittelbar – den Magistrat; doch in allen Auseinandersetzungen wirkten die drei Oberbürgermeister der Weimarer Zeit – von denen keiner direkt einer politischen Partei angehörte – zusammen mit der Stadtverwaltung als Element der Kontinuität und Stabilität.

1933 – 45

In der Zeit des Nationalsozialismus fanden keine freien Wahlen mehr statt. Oberbürgermeister Müller wurde Ende März 1933 genötigt, seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. In den Magistrat wurden acht Nationalsozialisten und zwei Deutschnationale gewählt.

Das Gemeindeverfassungsgesetz (ab dem 1. Januar 1934 in Kraft) sah Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nicht mehr vor. Oberbürgermeister und hauptamtlicher Kämmerer waren vom Preußischen Innenminister zu berufen, die übrigen Beigeordneten vom Regierungspräsidenten. Eine Satzung vom 8. Februar 1934 legte fest, daß neben dem Oberbürgermeister zwei hauptamtliche und sechs ehrenamtliche Beigeordnete zu bestellen seien. Später, ab dem 21. Juli 1935, wurde die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten auf drei reduziert. Daneben wurden ab 1934 Gemeinderäte auf Vorschlag des Gauleiters der NSDAP durch den Regierungspräsidenten in Kassel berufen. Einige Sitze waren anfangs für NS-Funktionäre reserviert, später nicht mehr, wenngleich alle Personen der NSDAP angehörten oder ihre nationalsozialistische Einstellung über jeden Zweifel erhaben war. Die Sitzungen waren nichtöffentlich, abgestimmt wurde nicht.

„Zwecks Vereinfachung der Verwaltung und Erzielung weiterer Ersparnisse“ blieb die vakante Stelle des Oberbürgermeisters zunächst unbesetzt. Der Chefredakteur der „Oberhessischen Zeitung“ und NSDAP-Funktionär Dr. Ernst Scheller wurde vom Innenminister Preußens zum Oberbürgermeister für die Dauer von zwölf Jahren berufen (in das Amt eingeführt am 27. April 1934). Oberbürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete leiteten und beaufsichtigten die Verwaltung.

Vom demokratischen Neuanfang zur Gemeindeordnung der Gegenwart

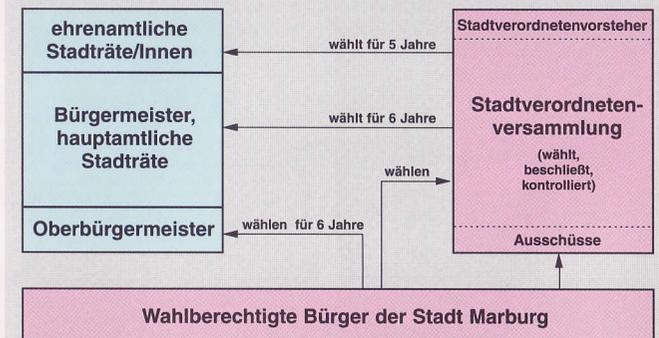
Nach der Besetzung der Stadt durch die Amerikaner am 28. März 1945 übernahm die US-Militärregierung die Leitung der Verwaltung. Zu ihrer Unterstützung zog sie politisch unbelastete Bürger heran, die einen „Staatspolitischen Ausschuß“ bildeten bzw. nach dessen Rücktritt im „Bürgerrat“ mitwirkten. Mit den ersten Kommunalwahlen im Frühjahr 1946 begann die politische Normalisierung: Von nun an gab es wieder eine Stadtverordnetenversammlung, einen Magistrat und einen Oberbürgermeister mit demokratischer Legitimierung.

1952 trat die neue Hessische Gemeindeordnung in Kraft, die mit einigen Änderungen bis heute Gültigkeit hat. Danach beträgt die Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung ab der Kommunalwahl 2001 fünf Jahre. Hierzu haben die Wahlberechtigten erstmals die Möglichkeit, ihre Stimmen durch Kumulieren und/oder Panaschieren zu vergeben. Durch Kumulieren

können den Bewerberinnen/Bewerbern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl (Kommunalwahl 2001: 59 Stimmen, entspr. 59 Stadtverordneten) jeweils bis zu drei Stimmen gegeben werden. Panaschieren ermöglicht die Verteilung der Stimmen auch auf Bewerberinnen/Bewerber verschiedener Wahlvorschläge.

Wer von diesen Varianten nicht Gebrauch machen will, kennzeichnet ohne die Vergabe von Einzelstimmen den Wahlvorschlag einer Liste. Durch den Wegfall der 5%-Sperrklausel nehmen alle Parteien und Wählergruppen an der Sitzverteilung teil. Die Sitze, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, werden wie seither nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) verteilt. In das Parlament ziehen die Bewerberinnen/Bewerber ein, die unabhängig von ihrem Listenplatz innerhalb des Wahlvorschlags der Partei oder Wählergruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Während der Oberbürgermeister, ebenfalls aufgrund einer Änderung der Hessischen Gemeindeordnung, im Frühjahr 1993 erstmals direkt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählt wurde, wählt die Stadtverordnetenversammlung die übrigen Mitglieder des Magistrats, beschließt über den Haushalt, Bebauungspläne sowie über die Vorschläge des Magistrats und die Anträge aus den einzelnen Fraktionen. Die Beschlüsse werden teilweise in speziellen Ausschüssen vorher beraten. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden im allgemeinen einmal im Monat statt.

Hessische Gemeindeordnung (Stand 2001)



Der Magistrat – die eigentliche „Stadtregierung“ – besteht aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern, deren Zahl jeweils in der Hauptsatzung der Stadt festgelegt ist. Die Amtszeit der hauptamtlichen Magistratsmitglieder (zur Zeit Oberbürgermeister, Bürgermeister und eine Stadträtin) beträgt unabhängig von der Legislaturperiode sechs Jahre. Die ehrenamtlichen Stadträte werden jeweils für die laufende Legislaturperiode (in der Regel also für 5 Jahre) gewählt.

Der Magistrat bildet die Spitze der Stadtverwaltung. Die einzelnen Aufgabenbereiche der Verwaltung werden vom Oberbürgermeister auf die Dezernate der hauptamtlichen Magistratsmitglieder verteilt. Der Magistrat tagt in der Regel einmal in der Woche unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters, der die Stadt nach außen und innen repräsentiert.

Neben Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gibt es noch für diejenigen Stadtteile, die durch die Gebietsreform von 1974 nach Marburg eingegliedert wurden und ab 2001 in der Kernstadt für Ockershausen, besondere Vertretungen: die Ortsbeiräte. Sie sind das Sprachrohr der Bürger ihres Stadtteils und werden in wichtigen Fragen, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, vom Magistrat um Rat gefragt.